

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Future of Festivals 2020**

#### **1. Allgemein**

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen dem Veranstalter der Future of Festival Messe und den dort teilnehmenden Ausstellern, einschließlich Mitaussteller.

Veranstalter der Future of Festival Messe ist Future Of Festivals GmbH.

Die Aufnahme eines Mitausstellers oder zusätzlich vertretene Unternehmen müssen vom Aussteller schriftlich bei Future Of Festivals GmbH angemeldet werden.

#### **1. Anmeldung**

##### **2.1. Standanmeldung**

2.1.1. Eine Anmeldung als Aussteller erfolgt nur mit dem Vordruck „ Standanmeldung“; schriftlich, postalisch oder per E-Mail als Dateianhang. Die Standanmeldung ist fürsorglich zu lesen, auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die Abgabe der Standanmeldung stellt ein Vertragsangebot an Future Of Festivals GmbH dar.

2.1.2. Ein Ausschluss von Mitbewerber darf weder verlangt noch zugesagt werden.

#### **2.2. Mitaussteller**

2.2.1. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen bedürfen der schriftlichen und komplett ausgefüllten Standanmeldung.

#### **2.3. Vertragsinhalt**

2.3.1. Bestandteile des Vertrages sind:

- Standanmeldeunterlagen
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Technische Richtlinie

- 2.3.2. Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift auf der Standanmeldung, erkennt der Aussteller/Mitaussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Technische Richtlinie verbindlich an.  
Mündliche Nebenabreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch Future Of Festivals GmbH.
- 3. Vertragsschluss**
- 3.1. Die Zusendung der Standanmeldung berechtigt nicht zur Teilnahme als Aussteller.
  - 3.2. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung zustande.
  - 3.3. Future Of Festivals GmbH teilt die Zulassung schriftlich oder in elektronischer Form mit.
  - 3.4. Future Of Festivals GmbH kann aus gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller von der Teilnahme an der Future of Festival Messe ablehnen. Aus gerechtfertigtem Grund kann zum Beispiel der nicht zur Verfügung stehende Platz sein.
  - 3.5. Alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich aller arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften; Umwelt-, Unfallverhütung- und Brandschutzvorschriften sind vom Aussteller zu beachten und einzuhalten.
  - 3.6. Beanstandungen seitens des Ausstellers müssen innerhalb von 5 Werktagen schriftlich bei Future Of Festivals GmbH eingegangen sein.

**4. Standplatzierung**

- 4.1. Der Aussteller kann im Vorfeld seinen Platzwunsch äußern. Future Of Festivals GmbH ist bemüht diesen Wunsch einzuhalten.
- 4.2. Die Platzierung der einzelnen Aussteller kann zu Änderungen führen, zum Beispiel aus Platzgründen oder behördlichen Auflagen. Änderungen sind mit dem jeweiligen Aussteller abzusprechen.
- 4.3. Future Of Festivals GmbH ist berechtigt, bei behördlichen Auflagen, die auch die Standfläche des Ausstellers betreffen, die Standfläche zu verlegen bzw. zu verschieben. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.
- 4.4. Die Standplätze sind mit Nummern versehen und werden den Aussteller schriftlich mitgeteilt.
- 4.5. Ein Standplatztausch ist ohne vorheriger Zustimmung durch Future Of Festivals GmbH nicht möglich. Der Aussteller darf anderen Ausstellern oder Dritten seinen Standplatz nicht überlassen. Eine Ausnahme gilt bei angemeldeten Mitausstellern.

## **5. Zahlungsfristen, Zahlungsbedingungen, Rechnung**

- 5.1. Die Kosten für die Standmiete/ Teilnahme an der Future of Festival Messe sind dem Standanmeldeformular zu entnehmen.
- 5.2. Die genannten Entgelte und Vergütungen in dem Standanmeldeformular sind Netto-Beträge und zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe zu verstehen.
- 5.3. Der Betrag wird dem Aussteller durch Future Of Festivals GmbH in Rechnung gestellt.
- 5.4. Der Aussteller kann bis zu 14 Tage nach Zugang der Rechnung eine Beanstandung an Future Of Festivals GmbH stellen, wenn diese schriftlich erfolgt.
- 5.5. Der Rechnungsbetrag ist unter Angabe der Rechnungsnummer ohne Abzug in Euro nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Das Zahlungsdatum ist der Rechnung zu entnehmen.
- 5.6. Bei nicht termingerechtem Geldeingang nach der Rechnungsstellung, erfolgt eine Mahnung. Die Mahngebühr beträgt 20,00€ netto. Bei der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 50,00€ netto und Verzugszinsen von 8% p.a. über den Basiszins erhoben (§ 247 und § 288 Absatz 2 BGB).

## **6. Nichtteilnahme und Absage des Ausstellers**

- 6.1. Eine Absage seitens des Ausstellers ist nur bis zum Erhalt der Auftragsbestätigung möglich. Diese muss Future Of Festivals GmbH schriftlich zugestellt werden.
- 6.2. Sollte der Aussteller nach Erhalt der Auftragsbestätigung die Teilnahme an der Future of Festival Messe absagen, so ist eine Schadenspauschale an Future Of Festivals GmbH zu entrichten. Die Schadenspauschale in % bezieht sich auf die Vergütungen und Entgelte, die Future Of Festivals GmbH bei Vertragsdurchführung zugestanden hätten:
  - Weniger als 30 Tage vor dem ersten Messetag: 100%
  - Vier Monate bis 31 Tage vor dem ersten Messetag: 50%
- 6.3. Die bereits aus erteilten Aufträgen entstandenen Kosten durch den Aussteller sind Future Of Festivals GmbH zu ersetzen.
- 6.4. Der Aussteller kann Future Of Festivals GmbH nachweisen, dass Future Of Festivals GmbH kein Schaden oder ein Schaden niedriger als die Schadenspauschale entstanden ist. Ist der Schaden niedriger als die Schadenspauschale hat der Aussteller nur den entsprechenden geminderten Ersatz zu zahlen.
- 6.5. Die Standfläche kann dann von Future Of Festivals GmbH anderswertig vermietet werden.

## **7. Rücktritt, Kündigung**

- 7.1. Future Of Festivals GmbH ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn trotz zweimaliger Mahnung ein Zahlungsverzug besteht
- 7.2. Es ist eine Schadenspauschale in Höhe von 10% an Future Of Festivals GmbH zu entrichten. Die Schadenspauschale bezieht sich auf die Vergütungen und Entgelte, die Future Of Festivals GmbH bei Vertragsdurchführung zugestanden hätten.
- 7.3. Der Aussteller kann Future Of Festivals GmbH nachweisen, dass Future Of Festivals GmbH kein Schaden oder ein Schaden niedriger als die Schadenspauschale entstanden ist.

## **8. Höhere Gewalt, Veränderung**

- 8.1. Future Of Festivals GmbH kann aus einem wichtigen Grund die Veranstaltung verlegen oder verkürzen, die weder sie noch der Aussteller zu verantworten hat.
- 8.2. Bei Absage der Messe mehr als 43 Tage höchstens 60 Tage vor dem ersten Messetag, werden dem Aussteller 25% der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Weniger als 43 Tage fallen 50% der Standmiete als Kostenbeitrag an. Zusätzlich müssen die auf Veranlassung entstandenen Kosten vom Aussteller bezahlt werden.
- 8.3. Sollte die Messe infolge höherer Gewalt, extremen Wetterlagen oder behördlichen Auflagen abgesagt/geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.
- 8.4. Der Aussteller wird durch eine Änderungsmitteilung schriftlich und unverzüglich informiert. Die Änderungsmitteilung wird Vertragsbestandteil.

## **9. Haftung, Versicherung**

- 9.1. Future Of Festivals GmbH haftet für eine schuldhafte Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2. Im Falle das Future Of Festivals GmbH weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird, haftet Future Of Festivals GmbH nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
- 9.3. Future Of Festivals GmbH haftet in allen übrigen Fällen, wenn ein Schaden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- 9.4. Für Schäden durch Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, haftet Future Of Festivals GmbH nach der gesetzlichen Vorschrift.
- 9.5. Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung sind ausgeschlossen.
- 9.6. Dem Aussteller wird ein Abschluss einer Ausstellungs-Versicherung inklusive An-und Abtransport des Ausstellungsgutes empfohlen.

- 9.7. Dem Aussteller wird ein Abschluss einer Haftpflicht-Versicherung für Personen- und Sachschäden empfohlen.
  - 9.8. Für alle Schäden durch Dritte, Schäden an Gebäuden auf dem Gelände und in den Hallen sowie deren Einrichtungen haftet der Aussteller
  - 9.9. Für Schäden und Verluste an ausgestellte und eingebrachte Güter/Ausstellungsgütern, Werbematerial, Wertgegenstände und an Standbaumaterial übernimmt Future Of Festivals GmbH keine Haftung. Es wird dem Aussteller eine entsprechende Versicherung empfohlen.
  - 9.10. Entstehen während der Messezeit Schäden auf, sind diese unverzüglich Future Of Festivals GmbH anzuzeigen.
- 10. Direkt- und Barverkauf**
- 10.1. Ein Direkt- und Barverkauf ist untersagt.
  - 10.2. Verkostungen sind mit Future Of Festivals GmbH abzustimmen.
  - 10.3. Eine Ausnahme bilden die gastronomischen Anbieter, welche eine vorherige Standanmeldung vorgenommen haben.
  - 10.4. Die Preise für die gastronomischen Speisen und/oder Getränke sind gut leserlich zu kennzeichnen.
  - 10.5. Der Anbieter hat jegliche Genehmigungen einzuholen und trägt dafür die Kosten.
- 11. Ausstellerausweise, Auf- und Abbauausweise**
- 11.1. Ausstellerausweise**
- 11.1.1. Der Aussteller erhält für seinen Stand nach vollständiger Begleichung der Rechnung 2 Ausstellerausweise.
  - 11.1.2. Diese gelten nur während der Veranstaltungszeit und jeweils 1 Stunde vor und 1 Stunde nach der Veranstaltung.
  - 11.1.3. Die Ausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
  - 11.1.4. Ein Missbrauch stellt ein Vertragsbruch dar und führt zu einem ersatzlosen Entzug des Ausweises. Gleiches gilt auch für Mittaussteller.
  - 11.1.5. Weitere Ausstellerausweise sind auf Anfrage und Gebühr erhältlich.
- 11.2. Auf- und Abbauausweise**
- 11.2.1. Während der Auf- und Abbauzeiten erhalten die entsprechenden Kräfte einen separaten Auf- und Abbauausweis.
  - 11.2.2. Dieser gilt nur während der Auf- und Abbauzeiten.

## **12. Bewachung, Hallenbegehung, Reinigung**

### **12.1. Hallenbegehung**

- 12.1.1. Es finden regelmäßig während der Öffnungszeiten und vor Messebeginn eine Hallenbegehung seitens Future Of Festivals GmbH oder von ihm beauftragten Dritten statt.
- 12.1.2. Insbesondere wird die Einhaltung des Brandschutzes und die Freihaltung der Rettungs- und Fluchtwege.

### **12.2. Bewachung**

- 12.2.1. Eine Bewachung jedes einzelnen Standes wird durch Future Of Festivals GmbH nicht gewährleistet, dies obliegt jeden Aussteller.
- 12.2.2. Während der Messezeit können auch außerhalb der Öffnungszeiten Veranstaltungen, z.B. Ausstellerstandparty, oder der Einsatz von Reinigungsdienstleistern, stattfinden.
- 12.2.3. Auch während dieser Zeit übernimmt Future Of Festivals GmbH keine Haftung.
- 12.2.4. Der Aussteller kann für seine Standbewachung einen Wachdienst beauftragen.
- 12.2.5. Future Of Festivals GmbH ist darüber sofort schriftlich zu informieren und bedarf der Zustimmung.
- 12.2.6. Future Of Festivals GmbH empfiehlt eine entsprechende Versicherung.

### **12.3. Reinigung**

- 12.3.1. Future Of Festivals GmbH sorgt für die Reinigung des Geländes und der Eingänge.
- 12.3.2. Der Aussteller sorgt für die Sauberkeit an seinem Stand selbst.
- 12.3.3. Eine Beauftragung eines Reinigungsdienstes bedarf der vorherigen Zustimmung durch Future Of Festivals GmbH.

## **13. Gewerblicher Rechtsschutz, behördliche Genehmigung und gesetzliche Vorschriften**

- 13.1. Der Aussteller verpflichtet sich, Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und sämtliche gesetzliche/behördliche Vorschriften sowie sonstige behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse einzuholen, zu gewährleisten und einzuhalten.



#### **14. Standwände, Standgestaltung, Standausstattung, Standnutzung**

- 14.1. Jeder Aussteller muss einen hygiene-konformen Wandbau haben. Dieser wird von Future Of Festivals GmbH gebührenpflichtig gestellt.
  - 14.1.1. Vor Beendigung der Messe darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt oder abgebaut werden. Aussteller die sich an diese Bedingung nicht halten, verlieren bei der nachfolgenden Messe Future of Festivals ihre Buchungspriorität.
  - 14.1.2. Die von Vertragsfirmen gemieteten Standflächen und Mietmaterial sind in einem ordentlichen Zustand an diese zurückzugeben.
  - 14.1.3. Sollten Stände, nach der Beendigung des Abbautermin sowie Abbauezeit, nicht abgebaut werden oder Ausstellungsgüter inklusive Werbematerial, Dekorationen etc. nicht abtransportiert werden, so werden die Kosten für die Entsorgung oder die kostenpflichtige Einlagerung dem jeweiligen Aussteller in Rechnung gestellt.
  - Die Gefahr für Beschädigungen oder Verlust von Waren/Gütern liegt beim Aussteller.
  - 14.1.4. Der Aussteller haftet für Beschädigungen an der Standausrüstung, der Wände, des Fußbodens und des Geländes.
  - 14.1.5. Nicht entfernte oder schwerentfernbare Klebereste werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.
- 14.2. Alle beauftragten Unternehmen müssen sich an die Technische Richtlinie und Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Future Of Festivals GmbH halten.
- 14.3. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die beauftragten Messebaufirmen oder Unternehmen die Technische Richtlinie und Allgemeinen er- und einhalten.
- 14.4. Der Aussteller verpflichtet sich die Technische Richtlinie und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuhalten- ohne Ausnahme.
- 14.5. Future Of Festivals GmbH muss schriftlich informiert werden, wenn der Aussteller den Messestand außerhalb der Öffnungszeiten, für zum Beispiel Standpartys, nutzen möchte.
- 14.6. Zu den Öffnungszeiten der Messezeit muss der Stand mit fachkundigen Personal besetzt sein.

#### **15. Fotografieren, sonstige Bild-und Tonaufnahmen**

- 15.1. Das Fotografieren und/oder sonstige Bild-und Tonaufnahmen sind gestattet, wenn die Messe Future of Festival positiv beworben wird.

- 15.2. Future Of Festivals GmbH ist berechtigt, Foto- und Filmaufnahmen vom Messegeschehen und den Messeständen anfertigen lassen und für Presseveröffentlichungen, Marketingzwecke oder Werbemaßnahmen zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen geltend machen kann.
- 15.3. Beauftragt ein Aussteller einen Fotografen, so ist dieses unverzüglich Future Of Festivals GmbH schriftlich mitzuteilen. Die Kosten dafür trägt der Aussteller.
- 16. Werbung durch Future Of Festivals GmbH**
- 16.1. Future Of Festivals GmbH darf den Namen und das Firmenlogo des Ausstellers im Zusammenhang mit der Aussteller- und Besucherwerbung für die Future of Festivals Messe in beliebiger Form verwenden. Zum Beispiel: Broschüren, Internet, Anzeigen, Messekatalog/ Ausstellerkatalog digital und in Printversion.
- 16.2. Der Aussteller wird zu diesem Zweck eine Datei mit Firmenlogo in elektronischer Form Future Of Festivals GmbH zur Verfügung zu stellen.
- 17. Werbung, Standaktivitäten durch den Aussteller**
- 17.1. Werbung**
- 17.1.1. Werbemaßnahmen oder die Verteilung von Werbematerialien außerhalb des Messestandes sind vorher mit Future Of Festivals GmbH abzustimmen und anzumelden.
- 17.2. Standaktivitäten**
- 17.2.1. Der Aussteller ist verpflichtet, bei der Wiedergabe von Musik am Stand, die entsprechenden Ausführungsgenehmigungen einzuholen und trägt dafür die Kosten.
- 17.2.2. Beschallungen am Stand dürfen die gesetzlichen Vorschriften nicht überschreiten.
- 17.2.3. Bei Verlosungen, Gewinnspielen und anderen Aktivitäten am Stand, ist vorher eine Abstimmung mit Future Of Festivals GmbH erforderlich.
- 17.2.4. Der Aussteller ist verpflichtet sich entsprechende behördliche Genehmigungen jeglicher Art einzuholen und trägt dafür die Kosten.
- 18. Parkplätze**
- 18.1. Parkplätze sind nur begrenzt vorhanden.
- 18.2. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.



## **19. Datenschutz**

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise.

## **20. Schriftlich**

20.1. Nebenabmachungen, Ergänzungen, Abweichungen vom Inhalt des Vertrages werden nur rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich von Future Of Festivals GmbH bestätigt worden sind.

## **21. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

21.1. Erfüllungsort ist Berlin.

21.2. Ist der Beklagte Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat der Beklagte keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist der Gerichtsstand nach Wahl des Klägers Berlin-Charlottenburg oder der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten.

## **22. Anwendbares Recht**

Es gilt das deutsche Recht.

Stand: August 2020